



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann.
Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder.
Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	13. HGB-FA / 07.11.2013 / 15:45 – 16:45 Uhr
TOP:	05 – E-DRS 28 <i>Kapitalflussrechnung</i>
Thema:	Auswertung der Stellungnahmen zum E-DRS 28
Papier:	13_05a_HGB-FA_E-DRS28_Auswertung_SN

A. Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Name	Branche	Eingang
1	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	V	17.09.2013
2	NN	S	16.10.2013
3	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	V	17.10.2013
4	Internationaler Controller Verein (ICV)	V	17.10.2013
5	NN	V	18.10.2013
6	Wirtschaftsprüferkammer (WPK)	V	18.10.2013
7	Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger	WP/StB	18.10.2013
8	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)	V	18.10.2013

Branche	Abkürzung
Sonstige	S
Steuerberatung	StB
Verband	V
Wirtschaftsprüfung	WP

Neben den unmittelbar an den DRSC adressierten Stellungnahmen sind folgende Beiträge in Fachzeitschriften erschienen:

- Eiselt, Andreas / Müller, Stefan: Kapitalflussrechnungen: Kritische Würdigung der geplanten Änderungen durch E-DRS 28; in: Betriebs-Berater; 2013; S. 2155 – 2158
- Kirsch, Hanno: Überarbeiteter DRS-Standard zur Kapitalflussrechnung – Neuerungen durch E-DRS 28; in: Steuer- und Bilanzpraxis; 2013, S. 719 – 725

Folgende Abkürzungen wurden in der Auswertung verwendet:

	Abkürzung
Cashflow	CF
Auszahlung(en)	AZ
Einzahlung(en)	EZ
Vermögensgegenstand	VG
Anlagevermögen	AV
Textziffer	Tz.
Anlage 2 / Anlage 3	A2 / A3
Stellungnahme(n)	SN
laufend	lfd.
Kapitalflussrechnung	KFR
Versicherungsunternehmen	VU
Finanzmittelfonds	FMF
Zahlungsmitteläquivalente	ZMÄ

B. Auswertung der an den DSRC gerichteten Stellungnahmen

Grundaufbau

Frage 1 Grundaufbau

Im Zuge der Überarbeitung wurde der bestehende DRS 2 in seinem Grundaufbau und in einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sehr stark verändert.

a) Halten Sie den Grundaufbau des E-DRS 28 für sachgerecht?

b) Sind aus Ihrer Sicht die getroffenen Zuordnungen von Zahlungsvorgängen zu Tätigkeitsbereichen klar und eindeutig festgelegt und nachvollziehbar?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	keine Aussage	
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	keine Aussage	
5	V	keine Aussage	
6	V	a) ja b) ja	
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	a) ja b) nein	– Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen weist Unklarheiten auf

Zusammenfassung

- 2 SN mit Anmerkungen; 6 SN ohne Aussage
- Grundaufbau wird für sachgerecht gehalten
- Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen weist Unklarheiten auf

Grundaufbau

Frage 2 Spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (Anlagen 2 und 3)

Aufgrund der besonderen Geschäftsmodelle von Banken und Versicherungsunternehmen, die von denen der Industrie- und Handelsunternehmen gerade hinsichtlich der Bedeutung und Rolle zahlungswirtschaftlicher Vorgänge deutlich abweichen, behält der E-DRS 28 weiterhin besondere Regeln für die Kapitalflussrechnung von Unternehmen dieser beiden Industrien bei. Diese Regeln werden jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 28 festgelegt. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regeln für die Grundtatbestände definiert und zugleich den besonderen Anforderungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) Halten Sie spezifische Regeln für die KFR von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen für sachgerecht?
- b) Sind die in den Anlagen 2 und 3 zu E-DRS 28 definierten Regeln ausreichend, nicht ausreichend oder zu weitgehend?
- c) Stimmen Sie dem Ansatz zu, diese spezifischen Regeln in einer Anlage zum Standard und nicht mehr in separaten Standards zu formulieren?
- d) Sehen Sie weitere Branchen, für die aufgrund besonderer Geschäftsmodelle spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung vorgesehen werden sollten?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	keine Aussage	
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	keine Aussage	
5	V	a) b) c) d) ja	– Entwicklung spezifischer Regelungen für Stiftungen
6	V	a) ja b) ausreichend c) d)	
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	a) ja b) ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> – auch im HGB branchenspezifische Regelungen für Institute und VU – Darstellung der Finanzlage entspricht dem Geschäftsmodell von Instituten und VU – A2 durch neue Ergänzungen und klarere Formulierung einiger Posten ausreichend – A3 durch Aufnahme zusätzlicher Posten angemessen



	c) ja	<ul style="list-style-type: none">– Sicherstellung branchenübergreifend einheitlicher Anwendung der Regelungen– Förderung branchenübergreifender Vergleichbarkeit von Abschlüssen– Vermeidung unnötiger Wiederholungen
	d) nein	<ul style="list-style-type: none">– Nachteil: Anlagen für sich allein nicht verständlich– evtl. Ausweitung des Anwendungsbereichs von A2 auf Zahlungs- und E-Geld-Institute, da für diese auch §§ 340 ff. HGB zu beachten sind

Zusammenfassung

- 3 SN mit Anmerkungen; 5 SN ohne Aussage
- Befürwortung der spezifischen Regeln sowie der Zusammenführung in einem Standard
- Regeln werden als ausreichend erachtet
- Anregung spezifischer Regelungen für Stiftungen
- Anregung der Ausweitung des Anwendungsbereichs A2 auf Zahlungs- und E-Geld-Institute

Grundaufbau (Tz. 9 und Tz. 42)

Frage 3 Systematik für die Zuordnung von Zahlungsströmen (Tz. 9 und Tz. 42)

Für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen wurde festgelegt, dass:

- eine Auszahlung der Investitionstätigkeit zuzuordnen ist, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder dessen Wertänderung führt. Ebenso sind Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen hier zuzuordnen.
- Ein- und Auszahlungen dem Finanzierungsbereich zuzuordnen sind, wenn sie sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung von Eigen- oder Fremdkapitalposten des Unternehmens auswirken.

a) Halten Sie diese Grundideen für die Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit für sachgerecht?

b) Ist diese Zuordnung nach Ihrer Ansicht praktisch umsetzbar?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	keine Aussage	
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	a) ja b) ja	– zu Tz. 42: klarstellender Verweis, dass VG als VG i.S.v. Tz. 9 gemeint sind
5	V	keine Aussage	
6	V	a) ja b) ja	
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	a) nein	<u>Investitionstätigkeit</u> – Zuordnung der AZ bei selbst geschaffenen immateriellen VG des AV je nach Ausübung des Wahlrechts konzeptionell (-) aber hinnehmbar für Bilanzierungserleichterung – zu Tz. 42: „[...] oder deren <i>positive Wertänderung des Buchwertes</i> führen.“ – Sachverhalte, in denen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist → Sanierungszuschuss an ein Beteiligungsunternehmen führt zu keiner Werterhöhung, ist aber der Investitionstätigkeit zuzuordnen → Zuordnung der AZ für „Ausfinanzierung“ von Altersversorgungsverpflichtungen vom jeweiligen Durchführungsweg abhängig (nicht sachgerecht)



		b) nein	<ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung erforderlich, dass auch AZ im Zusammenhang mit Deckungsvermögen dem CF aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind <p><u>Finanzierungstätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Tz. 9 spricht von Finanzschulden, Frage 3 von Fremdkapitalposten (uneinheitlich) – Behandlung von EZ aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen/Zuwendungen, die in einen passivischen Sonderposten eingestellt werden, ist fraglich → sachgerecht: CF aus Finanzierungstätigkeit – große Zweifel, ob Zuordnung nach den vorgeschlagenen Regelungen eindeutig möglich ist
--	--	---------	--

Zusammenfassung

- 3 SN mit Anmerkungen; 5 SN ohne Aussage
- 2 SN stimmen der Zuordnung zu, 1 SN lehnt die Zuordnung ab
- Ablehnung aufgrund von Sachverhalten, in denen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist
- Vorschlag für Präzision der Tz. 42 hinsichtlich der *Buchwertänderung* sowie der Definitionskriterien, damit AZ, die lediglich eine außerplanmäßige AfA verhindern, ebenfalls zum CF aus Investitionstätigkeit zugeordnet werden können
- Finanzierungstätigkeit wird innerhalb E-DRS 28 unterschiedlich definiert
- 2 SN halten die Zuordnung für praktisch umsetzbar, 1 SN hält die eindeutige Zuordnung nicht für möglich

Definitionen (Tz. 9 und Tz. 3 der Anlage 2)

Frage 4: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 9 und Tz. 3 der Anlage 2)

E-DRS 28 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) Halten Sie alle im Standard enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?
- b) Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?
- c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	keine Aussage	
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	a) ja b) ja c) ja	<ul style="list-style-type: none"> – „Cashflow“ als Saldo definieren und ist daher ein Netto-Zahlungsstrom (kein Plural) – „CF aus lfd. Geschäftstätigkeit“: Gleichlauf mit GuV sinnvoll; von einer Auslagerung des Finanzergebnisses/Teile dessen sollte abgesehen werden – „lfd. Geschäftstätigkeit“ enthält auch außerordentliche Posten → besser: „Cashflow aus dem Geschäftsmodell“ – Klarstellung für EZ/AZ aus außerordentlichen Posten
5	V	a) - b) ja c) -	<ul style="list-style-type: none"> – „Periodenergebnis“: Ergänzung, ob Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag vor oder nach Minderheiten
6	V	a) ja b) nein c) nein	<ul style="list-style-type: none"> – Art und Umfang sind angemessen
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	a) ja b) ja	<ul style="list-style-type: none"> – „Cashflow“ → keine Bestandsgröße, sondern Stromgröße/Bestandsänderungsgröße – „Finanzschulden“ → Verwendung von „Kreditinstituten“ anstelle von „Banken“ – „Investitionstätigkeit“



		c) ja	<ul style="list-style-type: none"> → Streichung von „dem Finanzmittelfonds oder“, da zum ZMF/ZMÄ ohnehin keine langfristigen fin. VG zählen → Streichung des 3. Satzes in Tz. 42 und Ergänzung in Tz. 9: „Dazu zählen auch Aktivitäten, die zu einer <i>Buchwertänderung</i> eines in der Bilanz angesetzten VG des <i>Anlagevermögens</i> führen“ – „Nettoumlaufvermögen“ <ul style="list-style-type: none"> → „Differenz zwischen UV (<i>ohne Zahlungsmittel und ZMÄ</i>) und kurzfristigen Schulden“ → kurzfristig = ? → Restlaufzeit am Abschlussstichtag ≤ 1 Jahr – Definitionen in Tz. 9 zu „Investitionstätigkeit“ und „ZMÄ“ nicht deckungsgleich mit Ausführungen an anderen Stellen des E-DRS – „ZMÄ“ → Tz. 9 enthält nicht Beschränkung aus Tz. 33 Satz 3 – „Konsolidierungskreis“ oder „in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen“ aufgrund des unterschiedlichen Begriffsverständnisses – „Zinsen“ (siehe Frage 7)
--	--	-------	--

Zusammenfassung

- 4 SN mit Anmerkungen; 4 SN ohne Aussage
- alle SN halten die im E-DRS 28 enthaltenen Definitionen für erforderlich
- zu folgenden Definitionen werden Anpassungen angeregt:
 - Cashflow → Stromgröße
 - lfd. Geschäftstätigkeit → Cashflow aus dem Geschäftsmodell
 - Periodenergebnis → Ergänzung, ob Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag *vor* oder *nach* Minderheiten
 - Finanzschulden → Kreditinstitute statt Banken
 - Investitionstätigkeit → Streichung von „dem FMF oder“ und Überführung Tz. 42 in Tz. 9
 - Nettoumlaufvermögen → UV (*ohne Zahlungsmittel und ZMÄ*); kurzfristig bei Restlaufzeit ≤ 1 Jahr
 - Zahlungsmitteläquivalente → Beschränkung aus Tz. 33 in Tz. 9 überführen
- folgende Begriffe sollten zusätzlich definiert werden:
 - Einzahlungen/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
 - Konsolidierungskreis / in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen
 - Zinsen

Regeln (Tz. 9)

Frage 5: Definition »Periodenergebnis« (Tz. 9)

Ausgangspunkt der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist das Periodenergebnis. In DRS 2 ist eine Definition des »Periodenergebnisses« nicht enthalten; es besteht somit ein implizites Wahlrecht für das berichtende Unternehmen. E-DRS 28 legt grundsätzlich den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag (bzw. ein entsprechendes unterjähriges Ergebnis) als Periodenergebnis fest. Wird eine andere Ergebnisgröße gewählt, muss eine Überleitung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag erstellt werden. Die Festlegung auf ein definiertes Periodenergebnis soll die Nachvollziehbarkeit und die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen untereinander erhöhen.

Unterstützen Sie die Definition des Periodenergebnisses in E-DRS 28?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	keine Aussage	
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	keine Aussage	
5	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung siehe Frage 4 erforderlich – Vorschlag: Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag laut Konzerngewinn- und Verlustrechnung (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern)
6	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> – einheitliche Ausgangsgröße erhöht Vergleichbarkeit und Verständlichkeit
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> – Konkretisierung des Begriffs (+) – Möglichkeit des Wahlrechts (+), wenn Überleitungsrechnung erstellt wird <ul style="list-style-type: none"> – Überleitungsrechnung: Aufnahme in ergänzende Angaben zur KFR – Klarstellung, dass Mindestgliederungsschemata nicht in vollem Umfang angewendet werden müssen, wenn Überleitungsrechnung in ergänzenden Angaben erfolgt – klarstellender Zusatz bei „Periodenergebnis“ in Schemata: „einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter“ (entsprechen Tab. 2 und 6 des DRS 2)

Zusammenfassung

- 3 SN mit Anmerkungen; 5 SN ohne Aussage
- SN sprechen für Konkretisierung des Periodenergebnisses aus
- Vorschlag/Anregung für weitere Konkretisierung der Definition und Darstellung der Überleitungsrechnung

Regeln (Tz. 32 – 37)

Frage 6: Abgrenzung des Finanzmittelfonds (Tz. 32 – 37)

Zum Finanzmittelfonds gehören Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Im Unterschied zu DRS 2 wird in E-DRS 28 die Definition der Zahlungsmitteläquivalente auf die Aktivposten der Bilanz, die eine Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten haben, beschränkt. Im DRS 2 besteht das Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören. Die Streichung des Wahlrechts soll die Nachvollziehbarkeit der Kapitalflussrechnung durch direkten Bezug auf einen Bilanzposten erhöhen und folgt zudem dem zugrunde gelegten Saldierungsverbot. Weiterhin wird die Definition von Zahlungsmitteläquivalenten insoweit präzisiert, dass diese eine »Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten« haben und nicht wie im DRS 2 eine »Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten«. Durch die Änderung in der Formulierung soll die zum Teil missverständlich interpretierte Regel präzisiert werden.

Unterstützen Sie den vorgelegten Präzisierungsvorschlag der Definition? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	keine Aussage	
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	keine Aussage	
5	V	keine Aussage	
6	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> – leistet Beitrag zur Erhöhung der Vergleichbarkeit – Gründe der Präzisierung sollten im E-DRS 28 detaillierter dargelegt werden
7	WP/StB	nein	<ul style="list-style-type: none"> – Einbeziehungspflicht jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten in FMF (kein Wahlrecht) – Ausgrenzung jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten (Tz. 34) führt dazu, dass die ungeplanten Veränderungen im CF aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden – Bestände an liquiden Mitteln werden in KFR zu hoch ausgewiesen
8	V	nein	<p><u>Kurzfristigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – entscheidend für Kurzfristigkeit ist die <i>Restlaufzeit</i> der Finanzmittel im <i>Erwerbszeitpunkt</i> – Lösungsvorschlag für bisherige Fehlinterpretation: Streichung der Wörter „in der Regel“ <p><u>Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten (Tz. 34)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Einbeziehungspflicht, um Gestaltungsspielräume zu beseitigen – falls Verbot bleibt: Klarstellung erforderlich, ob zahlungswirksame Veränderungen dieser Bestandteile als CF aus lfd. oder Finanzierungstätigkeit zu erfassen sind

			<p><u>Empfehlung der Anwendung des Standards für den Jahresabschluss (Tz. 6 und 7)</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Aufnahme von Ausführungen zur Behandlung von CF aus der Teilnahme an einem Cash Pool– Klarstellung, ob/unter welchen Voraussetzungen Zahlungsströme an den und aus dem Cash Pool dem FMF zuzuordnen sind
--	--	--	--

Zusammenfassung

- 3 SN mit Anmerkungen; 5 SN ohne Aussage
- 1 SN befürwortet die Abgrenzung des FMF, 2 SN lehnen die Definition ab
- zur Kurzfristigkeit sollte Restlaufzeit der Finanzmittel zu Grunde gelegt werden
- Forderung der Einbeziehungspflicht jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten
- Aufnahme von Ausführungen zur Behandlung von CF aus der Teilnahme an einem Cash Pool

Regeln (Tz. 45 und 48)

Frage 7: Darstellung von Zinsen in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)

Nach DRS 2 sind die erhaltenen und gezahlten Zinsen grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Im Unterschied dazu erfolgt in E-DRS 28 die Darstellung der erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und der gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Die geänderte Darstellung ist damit begründet, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden. Übernimmt das berichtende Unternehmen die Rolle des Kapitalgebers und erhält Zinsen als Entgelt für die Verleihung des Kapitals, z.B. bei einem Kredit an Kunden, so hat dieser Kredit den Charakter einer Investition und die erhaltenen Zinsen werden entsprechend im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen. Zahlt dagegen das berichtende Unternehmen Entgelt für die Leihe von Kapital an einen Kapitalgeber, wie z.B. eine Bank, so sind die gezahlten Zinsen als Finanzierungskosten anzusehen und werden entsprechend im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

Teilen Sie die Auffassung, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden und daraus folgend die erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und die gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden?
Unterstützen Sie den vorgelegten Präzisierungsvorschlag der Definition? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	nein für vereinbarte Zinsen bei VU	<ul style="list-style-type: none"> – Zuordnung von erhaltenen Zinsen zum CF aus Investitionstätigkeit vermittelt kein geschäftsmodellkonformes Bild der Kapitalflüsse in einem VU – Erzielung von Zinserträgen ist Kernbestandteil der laufenden Geschäftstätigkeit – Änderung der Darstellung könnte den Adressaten nicht plausibel vermittelt werden – Vergleichbarkeit mit anderen Branchen durch untersch. Geschäftsausrichtung ohnehin (-) – Forderung, erhaltene Zinsen zu CF aus laufender Geschäftstätigkeit zuzuordnen
2	S	keine Aussage	
3	V	nur z.T.	<ul style="list-style-type: none"> – gezahlte Zinsen als Finanzierungstätigkeit für Unternehmensfinanzierungsmittel (+) – Objektfinanzierungsmittel: originärer Zusammenhang mit lfd. Geschäftstätigkeit – Vorschlag für Tz. 48: „Gezahlte Zinsen und Dividenden sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Soweit die Aufnahme von Finanzierungsmitteln zum Kerngeschäftsfeld eines Unternehmens gehört (z.B. Aufnahme von Objektfinanzierungsmitteln in der Wohnungs- und Immobilienbranche), sind die Zinszahlungen dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zuzuordnen.“
4	V	nur z.T.	<ul style="list-style-type: none"> – klare Regelung grds. (+), jedoch strikte Handhabung (-) – deutliche Veränderung der relevanten Kennzahl ‚operativer CF‘ (nur Betriebsergebnis)



			<ul style="list-style-type: none"> – Analyse von Konzern-KFR → Regelung in E-DRS 28 ist kaum in Praxis vorzufinden – Trennung von Betriebs- und Finanzergebnis nicht immer trennscharf möglich – Inkonsistenz zur GuV (Ausweis Finanzergebnis als Teil des Periodenergebnisses) – Zuordnung im Widerspruch zu „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ in Tz. 9
5	V	grds. ja	<ul style="list-style-type: none"> – Ausnahmetatbestände: z.B. Zinsen, die aus Betriebsprüfungen resultieren → lfd. Tätigkeit
6	V	ja	<ul style="list-style-type: none"> – Darstellung reflektiert den wirtschaftlichen Gehalt zutreffend
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	ja, außer für VU	<ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme einer Definition für „Zinsen“ in Tz. 9 (Zinsen i.S.d. Standards: „klassische“ Zinsen für gewährte/aufgenommene Kredite/Darlehen) – Begründung, warum „objektbezogene Zinszahlungen“ nicht wie die EZ aus den Umsatzerlösen (lfd. Tätigkeit) behandelt werden, sondern dem CF aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden – Tz. 45: „erhaltene Zinsen und Dividenden sind <i>dem Cashflow aus der</i> Investitionstätigkeit zuzuordnen“, da es um Aktivitäten i.V.m. Zugang von <i>längerfristigen</i> finanziellen VG geht – Tz. 48 sollte analog angepasst werden: „gezahlte Zinsen und Dividenden sind <i>dem Cashflow aus der</i> Finanzierungstätigkeit zuzuordnen“ – Ablehnung der geänderten Zuordnung von erhaltenen Zinsen und Dividenden für VU → Befürwortung der Regelung aus DRS-2, da dies zum Kerngeschäft von Versicherern gehört

Zusammenfassung

- 6 SN mit Anmerkungen; 2 SN ohne Aussage
- grundsätzliche Zustimmung zur Darstellung von Zinsen in der KFR
- Ablehnung der Zuordnung von erhaltenen Zinsen bei VU zum CF aus der Investitionstätigkeit → da es zum Geschäftsmodell gehört: CF aus lfd. Tätigkeit
- Ablehnung (1) / Begründung (2) bzgl. der Zuordnung bei objektbezogenen Zinszahlungen
- Aufnahme einer Definition für „Zinsen“

Regeln (Tz. 45 und 48)**Frage 8: Darstellung von Dividenden in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)**

Erhaltene Dividenden sind entsprechend DRS 2 grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, die gezahlten Dividenden der Finanzierungstätigkeit. E-DRS 28 behält die Zuordnung der gezahlten Dividenden zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit bei, da es sich hier um Transaktionen mit Eigenkapitalgebern handelt. Demgegenüber werden die erhaltenen Dividenden im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen, da sie als Ergebnis der Finanzmitteldisposition interpretiert und folglich der Investitionstätigkeit zugeordnet werden.

Ist Ihrer Meinung nach die geänderte Zuordnung der erhaltenen Dividenden zutreffend?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	nein für verein- nahmte Dividen- den (VU)	– gehört zu laufender Geschäftstätigkeit eines VU (Argumentation siehe Frage 7)
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	nur z.T.	– Anmerkungen siehe Frage 7
5	V	keine Aussage	
6	V	ja	– Darstellung reflektiert den wirtschaftlichen Gehalt zutreffend
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	ja	– Unschärfe in Fällen, in denen Beteiligungen, die <i>at equity</i> oder zu fortgeführte AK bilanziert werden, primär aus operativen Erwägungen heraus gehalten werden, aber hinnehmbar im Interesse einer Bilanzierungsvereinfachung

Zusammenfassung

- 4 SN mit Anmerkungen; 4 SN ohne Aussage
- grundsätzliche Zustimmung zur Darstellung; Ablehnung der Zuordnung von erhaltenen Dividenden bei VU → ldf. Geschäft

Regeln (Tz. 51)

Frage 9: Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung (Tz. 51)

E-DRS 28 verlangt einige Zusatzangaben zur Kapitalflussrechnung. Dabei können einige Informationen u.U. schwierig zu ermitteln sein, z.B. die Angaben zu Finanzmittelbeständen quotial einbezogener Unternehmen. Insbesondere die ergänzenden Angaben zum Erwerb und Verkauf von Unternehmen (wie Kauf-/Verkaufspreise, Anteile der Kauf-/Verkaufspreise für Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, erworbene oder verkaufte Bestände an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten) wurden nicht aus DRS 2 übernommen, weil sie zwar weitergehende Erkenntnisse liefern, aber für das Verständnis der Kapitalflussrechnung nicht zwingend erforderlich sind.

a) Halten Sie die in E-DRS 28 verlangten Zusatzangaben für sinnvoll oder lehnen Sie sie ab?

b) Halten Sie weitere Zusatzangaben für wünschenswert?

c) Halten Sie insbesondere zusätzliche Angaben zum Erwerb bzw. Verkauf von Unternehmen wie bisher für sinnvoll und wünschenswert?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	keine Aussage	
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	keine Aussage	
5	V	keine Aussage	
6	V	a) Ablehnung b) keine Aussage c) keine Aussage	<ul style="list-style-type: none"> – Ablehnung, sofern die Ermittlung unverhältnismäßigen Aufwand erforderlich macht bzw. für den Adressaten keine deutliche Zusatzerkenntnis liefert – Anpassung Tz. 51: „[...] sind die folgenden Angaben in den Abschluss aufzunehmen – sofern sie für das Verständnis der KFR erforderlich sind – [...]“
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	a) keine Aussage b) keine Aussage c) nein	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben sind für das Verständnis der Finanzlage nicht erforderlich – Angaben tragen nicht dazu bei, das Ziel aus Tz. 1 zu erreichen – Tz. 51(b) hinfällig, wenn für „jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten“ ein Einbeziehungsverbot oder eine Einziehungspflicht in den FMF besteht

Zusammenfassung

- 2 SN mit Anmerkungen; 6 SN ohne Aussage
- Angaben nur sinnvoll, wenn sie das Verständnis der KFR verbessern
- Angaben unter Frage (c) können entfallen, da sie das Verständnis nicht verbessern/nicht erforderlich sind

Regeln (Tz. 31)

Frage 10: Segment-Kapitalflussrechnung (Tz. 31)

E-DRS 28 fordert bei Angaben von Cashflows in der Segmentberichterstattung, dass dieser Standard beachtet wird.

a) Ist diese Vorgabe aus Ihrer Sicht sinnvoll?

b) Sollte sie nach Ihrer Meinung generell gelten oder halten Sie sie nur bei einzelnen Branchen für sachgerecht und wünschenswert?

Nr.	Branche	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	V	a) - b) freiwillig	– Klarstellung nötig, dass die segmentbezogenen Angabe der CF auf einer Empfehlung beruht und grundsätzlich nicht verpflichtend ist
2	S	keine Aussage	
3	V	keine Aussage	
4	V	keine Aussage	
5	V	keine Aussage	
6	V	a) - b) generell	
7	WP/StB	keine Aussage	
8	V	a) ja b) generell	– freiwillig aufgestellte Segmentberichterstattung – Verankerung in DRS 3 <i>Segmentberichterstattung</i> – Verankerung in DRS 3 und branchenübergreifend

Zusammenfassung

- 2 SN mit Anmerkungen; 6 SN ohne Aussage
- Klarstellung, dass segmentbezogene Angabe der CF freiwillig ist

C. Auswertung der Stellungnahmen von außerhalb der vom DRSC gestellten Fragen

Nr.	Branche	Anmerkungen
1	V	keine weiteren Anmerkungen
2	S	<p><u>Tz. 14</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangspunkt der KFR bei der erstmaligen Aufstellung eines KA = ? → Finanzmittelbestand des MU zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung? <p><u>Tz. 21</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Angabe von Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Aufstellung eines KA? → Vorjahreszahlen des MU?
3	V	keine weiteren Anmerkungen
4	V	<p><u>Tz. 12</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterschied zu § 308a Satz 2 HGB → Durchschnittskurs in Euro – wenn Fremdwährungsumsatz-EZ nicht anders umgerechnet werden sollen als Fremdwährungsumsaterlöse in GuV → Klarstellung nötig – Zahlungsmittel im FMF am Jahresende sollten weiterhin zum Devisenkassamittelkurs am Jahresende umgerechnet werden <p><u>Tz. 17</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – CF aus lfd. Tätigkeit wird mit Ertragssteuerzahlungen belastet, die von den ausgelagerten Finanzergebnis-komponenten stammen → aufwendige Aufspaltung notwendig; kann unterbleiben, wenn Finanzergebnisverlagerung unterbleibt – Zuordnung „EZ von aus Abgängen erhaltene Erträge“ in Investition → Inkonsistenz GuV und CF aus lfd. Tätigkeit → Steuerkorrektur der Beträge oder gesonderter Steuerausweis notwendig <p><u>Tz. 38 CF aus lfd. Tätigkeit nach direkter / indirekter Methode</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Abschaffung des Wahlrechts und Vorschrift der direkten Darstellung zur Steigerung des Informationsnutzens – Forderung der Unterteilung der direkten Darstellung in Betriebs-, Finanz- und Außerordentliches Ergebnis – separater Ausweis in Mindestgliederungsschemata von Zahlungen an Lieferanten und Beschäftigte, da getrennt zu betrachtende Stakeholdergruppen – bei direkter Darstellung sollte Mindestgliederung analog zu GuV-Angaben gestaltet werden
5	V	<p><u>Tz. 40 Nr. 14 und Tz. 17</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis auf Nettogröße (inkl. Ertragssteuererstattungen) bei Tz. 40 Nr. 14 und Tz. 17 in indirekter Mindestgliederung wünschenswert



		<p><u>Tz. 40 Nr. 3+4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Textziffer mit Bsp. für „Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge“ notwendig – Zuordnung von „Rückstellungsaufösungen“ zu „Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge“ (pro oder „Zunahme/Abnahme RST“ (contra)? – Behandlung der Ergebnisse aus Fortschreibung des Equity-Beteiligungsbuchwertes in KFR? → CF aus lfd. oder aus Investitionstätigkeit? <p><u>Tz. 40 Nr. 7</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – warum ist „Gewinne/Verluste aus Abgang von Gegenständen aus AV“ nicht mehr (wie im DRS 2) hinter „Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge“? <p><u>Tz. 43</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung für Nr. 7+8 in Mindestgliederung: „<i>In der Regel ist hier nur die Differenz zwischen Kaufpreis (Verkaufspreis) und erworbenen (abgegebenen) Finanzmittelbeständen auszuweisen (Nettoausweis).</i>“ und Aufnahme in Tz. 25 <p><u>A1 Tab. 6 Nr. 45, Tz. 36</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – eigene Tz. mit Bsp. für „konsolidierungskreisbedingte Änderungen“ → Unklarheit in Praxis
6	V	keine weiteren Anmerkungen
7	WP/StB	keine weiteren Anmerkungen
8	V	<p><u>Tz. 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – „Dieser Standard regelt die Grundsätze der zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung, [...]“. <p><u>Tz. 12</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag führt zu unsystematischen Ergebnissen – sachgerecht: Umrechnung zum Devisenkassa(mittel)kurs <i>am jeweiligen Transaktions-/Zahlungstag</i> oder vereinfachend zu einem <i>Durchschnittskurs der jeweiligen Berichtsperiode</i>; auch möglich: differenzierte Betrachtung je nach Cashflow-Bereich – Änderung entspricht nicht § 308a HGB, wie in Tz. B13 aufgeführt → § 308 a HGB legt Durchschnittskurs nahe <p><u>Tz. 14 Satz 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – „[...] soweit diese nicht auf Wechselkurs-, <i>Konsolidierungskreis</i>- oder sonstigen bewertungsbedingten Änderungen beruhen.“ <p><u>Tz. 18</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – „Ertragssteuerbedingte Zahlungen dürfen ausnahmsweise auch <i>sind</i> der Investitionstätigkeit- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen, [...]. → Pflicht bei einer eindeutigen Zurechenbarkeit (siehe Tz. B19 S. 4)



		<p><u>Tz. 24</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – „[...] um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge und um Bestandsänderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens <i>und um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit sind</i>, korrigiert.“ → entsprechend Tz. 38 b <p><u>Tz. 26</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung hinsichtlich des Ortes/der Form des gesonderten Ausweises erforderlich <p><u>Tz. 44</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – unklar, ob unter den Zahlungsströmen die EZ/AZ aus Verkauf/Kauf einer Beteiligung zu verstehen sind → Vorgabe wäre falsch – Aussage, ab welchem Zeitpunkt Zahlungsströme, die erstmals bzw. nicht mehr in Konzern-KFR zu berücksichtigen sind, wäre richtig → Formulierung ist jedoch missverständlich und gehört in Abschnitt „Regeln“, da für alle CF von Bedeutung <p><u>Tz. 53</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung, dass die Angabe von Vorjahreszahlen nur dann entfällt, wenn (Mutter-)Unternehmen <u>erstmal</u>s eine KFR aufstellen <p><u>Tz. A2.9</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – ergänzende Aussage zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve in Bezug auf Zuordnung/Nicht-Zuordnung zum FMF – „[...] eng abgegrenzt ist, <i>insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Wertpapiere nicht in den FMF einbezogen werden.</i>“ (entsprechend Tz. 13 in DRS 2-10) <p><u>Tz. A2.20 (Mindestgliederungsschemata)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – eindeutige und unmissverständliche Darstellung durch „Zunahme/Abnahme [...]“ der entsprechenden Posten und entsprechendem Vorzeichen für Zeilen 7-12 <p><u>Tz. A3.7 bzw. A3.8</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung, dass Darstellung des CF auch für VU auch nach der direkten Methode möglich ist, obwohl nur Mindestgliederungsschemata für indirekte Methode abgebildet <p><u>Tz. A3.8</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – für Zeilen 2-5 ebenfalls mit „Zunahme/Abnahme [...]“ der entsprechenden Posten und entsprechendem Vorzeichen arbeiten, um eindeutige Zuordnung zu ermöglichen und einheitliche Bezeichnung im ganzen DRS zu erlangen <p><u>Tz. A3.10 (CF aus Investitionstätigkeit)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn KA-Geschäft = CF aus Investitionstätigkeit, sollten auch zahlungsunwirksame sonstige Beteiligungser-
--	--	---

	<p>träge als Zufluss aus der Investitionstätigkeit gezeigt werden</p> <p><u>Tz. A3.11 (CF aus Finanzierungstätigkeit)</u></p> <ul style="list-style-type: none">– eigentlich keine branchenspezifischen Besonderheiten, aber Tz. A3.12 hat versicherungsspezifisches Mindestgliederungsschemata– nicht erforderlich → die im allgemeinen, branchenübergreifenden Schemata enthaltenen Posten sind für VU gleichermaßen relevant <p><u>Gesamtdarstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none">– ebenso <p><u>Tz. B15</u></p> <ul style="list-style-type: none">– „[...] zählen u.a. [...] (<i>Erträge aus</i>) <i>Auflösungen von Rückstellungen</i> sowie sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge.“– 2. Satz ist nicht klar verständlich <p><u>Tz. B26</u></p> <ul style="list-style-type: none">– „Im DRS 2 waren in Tz. 46 52 e) ergänzende Angaben [...].“
--	---



D. Zusammenfassung der Beiträge aus Fachzeitschriften

I. Eiselt, Andreas / Müller, Stefan: Kapitalflussrechnungen: Kritische Würdigung der geplanten Änderungen durch E-DRS 28; in: Betriebs-Berater; 2013; S. 2155 – 2158

- Darstellung der Grundsachverhalte und Änderungen sowie kritische Würdigung hinsichtlich Anwendbarkeit + Informationsnutzen
- Währungsumrechnung: Klarstellung nötig, dass Fremdwährungsumsatzeinzahlungen nicht anders als in der GuV umzurechnen sind, da sonst Abweichungen zur Umrechnung der Erfolgsrechnung nach § 208a HGB
- Befürwortung, dass jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten nicht mehr als negative Fondsbestandteile berücksichtigt werden
- direkte Darstellung aus analytischer und mit Hinblick auf interne Steuerung aussagekräftiger
- fraglich, warum bei „Periodenergebnis“ auch ein anderes Ergebnis verwendet werden kann
- Befürwortung des verpflichtenden Ausweises von Ertragssteuerzahlungen in der lfd. Geschäftstätigkeit
- Erhöhung der überbetrieblichen Vergleichbarkeit der KFR durch umfangreichere Mindestgliederung
- Ablehnung der Behandlung von gezahlten und erhaltenen Zinsen
 - operativer CF würde nur noch aus Betriebsergebnis stammen
 - Zuordnungsvorschlag widerspricht der derzeitigen Bilanzierungspraxis (zumindest für IFRS-Bilanzierer)
 - Zuordnungsvorschlag widerspricht der Definitionen von Investitions- und Finanzierungstätigkeit
 - Empfehlung: konsistente Zuordnung der EZ/AZ zum CF aus laufender Geschäftstätigkeit
- Ablehnung der Ausgliederung vom Finanzergebnis oder Teilen aus der lfd. Geschäftstätigkeit
 - Trennung von Betriebs- und Finanzergebnis wirtschaftlich nicht genau möglich
 - Inkonsistenz zur GuV (Finanzergebnis ist Teil des Periodenergebnisses)
- Befürwortung der Darstellung der lfd. Tätigkeit in Betriebs-, Finanz- und außerordentliches Ergebnis (wie ICV)
- CF aus der laufenden Geschäftstätigkeit
 - Mindestgliederung CF aus lfd. Geschäftstätigkeit: weitere Aufgliederung von Pos. 2, 3 und 4 gefordert
 - Ergänzung einer Definition von „EZ/AZ aus außerordentlichen Posten“ nötig
 - Hinweis notwendig, ob wirklich das gesamte Finanzergebnis verlagert werden soll
 - Belastung des operativen CF mit erhaltenen Ertragssteuerzahlungen, die gar nicht von den erhaltenen Finanzergebniskomponenten stammen; Notwendigkeit einer aufwendigen Abspaltung
- CF aus der Investitionstätigkeit
 - sind bei außerordentlichen Posten auch besondere Finanzergebnispositionen zu erfassen?



- Inkonsistenz zwischen GuV und operativer Tätigkeit durch Zuordnung der in den EZ aus Abgängen enthaltenen Erträge in Investitionsbereich; Bereinigung der Beträge um Steuereffekte wäre methodisch korrekt
- CF aus der Finanzierungstätigkeit
 - Notwendigkeit der Korrektur der Zinsauszahlungen um die Steuerwirkung
 - Erläuterung der „außerordentlichen Posten“ wünschenswert
 - Befürwortung der Trennung von gezahlten Dividenden nach Anteilseignern des MU und Minderheitenanteilseignern (entsprechend GuV)

II. Kirsch, Hanno: Überarbeiteter DRS-Standard zur Kapitalflussrechnung – Neuerungen durch E-DRS 28; in: Steuer- und Bilanzpraxis; 2013, S. 719 - 725

- Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen und Würdigung hinsichtlich Praktikabilität, Vergleichbarkeit & Informationsgehalt
- E-DRS 28.11 lässt auf generellen Ausschluss der originären Ermittlung der Zahlungsströme schließen → beabsichtigt?
- E-DRS 28.12 Währungsumrechnung: Widerspruch zur bisherigen Regelung; keine Begründung → redaktionelles Versehen?
- Praktikabilität
 - saldierter Ausweis von Ertragssteuerzahlungen (+)
 - Verzicht auf die Erfassung der AZ für nicht aktivierte Entwicklungskosten im CF aus der Investitionstätigkeit (+)
 - Währungsumrechnung: erneute Umrechnung mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag (-)
 - vom KA losgelöste Umrechnung der Zahlungsströme sichert vollständige Zuordnung der Differenzen zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen der KFR
- Vergleichbarkeit
 - Erhöhung der Vergleichbarkeit nach E-DRS 28 durch Streichung von Wahlrechten & Definition Periodenergebnis
 - Einschränkung Vergleichbarkeit, da Zuordnung der Ausgaben für selbst geschaffene immaterielle VG des AV an Aktivierungswahlrecht geknüpft ist → Beurteilung der Ertragskraft von versch. Unternehmen unter „Eliminierung der Auswirkungen unterschiedlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ so nicht möglich (Ziel der KFR)
 - Vergleichbarkeit zum IAS 7 (-) durch Abgrenzung ZMÄ und dessen Bestandteile sowie Währungsumrechnung
- Informationsgehalt
 - Stärkung des Bruttoprinzips der Darstellung von EZ/AZ
 - Klarheit und Transparenz der Informationsvermittlung durch gesonderte Darstellung der EK-Zuführungen/EK-Auszahlungen anderer Gesellschafter
 - glaubwürdige Informationsdarstellung durch Zuordnung von außerordentlichen Posten zu allen Aktivitätsbereichen
 - geschlossene Darstellung der Angaben ist positiv